



# Nord-Offsee-Kanal in Wort u. Bild

16 Photographien

nach dem im Auftrage der Kaiserlichen Kanal-Commission in Kiel ausgeführten Aufnahmen mit erläuterndem Text

## in hocheleganter Mappe für nur 1 Mark.

Einzig und allein in Halle a. S. käuflich in den

Expeditionen des „General-Anzeiger“.

## Nächste Ziehung Wiesbadener Auguste Victoria-Loose

à 1 Mk. 11 Loose 10 Mk. Porto und Liste 30 Pfz

Hauptgew. 20000 Mk., 10000 Mk., 5000 Mk. i. W.

bestimmt 1. Juli 1895

Sämmtl. Gewinne mit 90% garantirt.

Julius Goldberg & Cie., Coln Rhein, Hohestrasse 137.

Telegr.-Adr.: „Goldquelle“

Verlag von Lipsius & Tischer in Kiel  
(Banko geg. Busend, in Brückstraße).  
Offizieller Festführer:  
Zur feierlichen Eröffnung  
des Nord-Ostsee-Kanals  
im Juni 1890.  
Antliche Zusammensetzung der 4.  
Festlichkeiten patriotischer Einparthungen  
und Veranstaltungen.  
— Preis des Exemplars 1 Mark. —  
Preis des Exemplars, durch dessen  
Besitz der Inhaber für die Festtage  
(18 bis 22. Juni 1890) gegen Unfall  
mit 8000 Mk. versichert ist, nur 2 Mk.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Die diesjährige Abschätzung von den Gebühren in der Polizeistrafge und auf der Weite der Wörbergerstraße, sowie auf der Ostseite dieser Straße zwischen Schiller- und Fochtenstraße soll öffentlich mittheilend besprochen werden.  
Es ist hier zu Termin auf  
Freitag, den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr  
im Stadtkassieramt — Nummer Nr. 30 — anwesend, zu welchen Anwesenden hiermit eingeladen werden.  
Halle a. S., den 15. Juni 1895.  
Der Magistrat.  
Stadtd.

#### Bekanntmachung.

Die Zeit zur Einzahlung der ersten Vierteljahresrate der Staats- und Gemeindeforderungen wird bis zum 30. Juni d. J. verlängert.  
Halle a. S., den 11. Juni 1895.  
Der Magistrat.  
Stadtd.

#### Bekanntmachung.

Die zum Betriebe der Schwabstraße auf dem öffentlichen Grundstück und Grundstück zu Halle a. S. bestimmten Kassenarbeiten sollen auf die Zeit vom 1. October 1895 bis Ende 1896 demittheilt werden.  
Termin auf  
Samstags den 29. Juni d. J., Vorm. 10 Uhr  
im Stadtkassieramt — Nummer Nr. 30 — anwesend, zu welchem öffentliche Besprechung hiermit eingeladen werden.  
Die zur Vermietung zu Grunde liegenden Bedingungen können im Stadtkassieramt eingesehen werden. Auf Wunsch werden dieselben gegen Entlohnung der Kopialen im Betrage von 1.50 Mark mitgeteilt.  
Halle a. S., den 10. Juni 1895.  
Der Magistrat.  
Stadtd.

#### Bekanntmachung.

Die Anwesen der den öffentlichen Bestimmungen über die Feuerstraßen im Gewerbebetriebe bezüglich derjenigen Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit dem Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten.  
Zunächst hinsichtlich derjenigen Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend in Verbindung mit Wasser, Dampf, Wasserkraft oder sonstigen Triebwerken arbeiten, sind 15) betreffend die Bestimmungen von den öffentlichen Bestimmungen über die Feuerstraßen im Gewerbebetriebe nach § 105 a des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891, bezüglich derjenigen Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit dem Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, nach Folgendem bekannt zu geben:  
Das Gesetz macht die Befreiung von Kassenarbeiten bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben abhängig, daß für die Befreiung entsprechende Besondere anzuweisen, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.  
Die Befreiung, nach welchen zu beurteilen ist, ob ein Triebwerk als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend anzusehen ist, lautet als eines Befreiung ist es unregelmäßig anzusehen ist, sind 15) § 111 Abs. 1 und 2 unserer Bekanntmachung vom 28. März d. J. anzuwenden.  
Die von mir auf Grund des § 105 a der Reichs-Gesetz-Ordnung für die Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit dem Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, in meiner Bekanntmachung vom 28. März d. J. allgemein getriebenen Kassenarbeiten betreffen sind nach Abschnitt II, § 111 Abs. 1 u. 2, bezüglich auf solche Windmühlen und Wasserkraftmühlen, welche neben dem Wind oder Wasserkraft keine anderweitige Triebkraft (Dampf, Gas, Wasserkraft, Gasmaschine, Gasmotor etc.) besitzen, welche alle nur mit Wind oder nur mit Wasser betrieben werden.  
Solche Wind- oder Wasserkraftmühlen sind allgemein 26 Sonn- und Festtage im Jahre (Kalenderjahr) zum Abschleppen mit Befreiung von Kassenarbeiten freigegeben werden.  
Es bedarf daher für die Wasser- oder Wasserkraftmühlen derjenigen Kassenarbeiten keine vorherige Einholung einer besonderen Erlaubnis nach Abs. 1 von dem freigegebenen Sonn- und Festtagen, doch müssen die in meiner Bekanntmachung vom 28. März d. J. enthaltenen Bestimmungen erfüllt sein.  
In erster Reihe nach die geforderte Befreiung zutreffen, daß für die Betriebe mit Wind- oder Wasserkraft eine unregelmäßige ist.  
Die Befreiung darüber und zwar nach Abs. 1 von der in meiner Bekanntmachung vom 28. März d. J. und Abschnitt II, § 111 Abs. 2 gegebenen Befreiung steht zunächst den Gewerbetreibenden 100% zu.  
Andererseits steht den unregelmäßigen Betrieben (Wasser- oder Wind- oder Wasserkraftmühlen) hinsichtlich des Abzuges zu, die Befreiung der Kassenarbeiten bezüglich der Wasser- oder Wasserkraft zu prüfen und, falls für die Befreiung nicht als eine unregelmäßige angesehen zu können, die Befreiung hinsichtlich der Kassenarbeiten im Sonn- und Festtagen zu verweigern. In dieser Beziehung wurde ich die Befreiung vom Abzuges und Festtagen nach Abschnitt II, § 111 Abs. 2 der vorerwähnten Bekanntmachung vom 11. März 1895 anzuwenden. Die Zahl der freigegebenen 26 Sonn- und Festtage steht den Gewerbetreibenden frei.  
Als weitere Befreiung kommt für Wind- oder Wasser- oder Wasserkraftmühlen in Betracht, daß die Befreiung von Kassenarbeiten im Sonn- und Festtagen gestattet ist, welche nicht an Festtagen vorzunehmen werden können. Ob und unter welchen Umständen die Befreiung von Kassenarbeiten im Sonn- und Festtagen durch die Befreiung von Kassenarbeiten im Sonn- und Festtagen ausbleibt, welche an einem der vorhergehenden oder nachfolgenden Festtage ausbleibt werden können, auf einen Festtag zu verweigern sind.  
Die in meiner Bekanntmachung vom 28. März d. J. zuletzt aufgeführten Bedingungen über die den Arbeitern zu gewährenden Kassenarbeiten und über das zu

führende Geschäft werden zu Beweise keine Rücksicht geben. Smerit wird hierbei, das in unserer Bekanntmachung vom 28. März d. J. unter Abschnitt II, § 111 Abs. 2 ein Druckverbot ist eingehalten hat. Es muß dort heißen:  
Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Kassenarbeiten gemäß § 105 a, Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung oder die oben in der Bekanntmachung zu 15) (mit 1, 16) angegebenen Kassenarbeiten zu gewähren.  
Rückert den nun mit der Befreiung und mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Wasser- oder Wasserkraftmühlen, welche nebenbei keine andere Triebkraft besitzen, alle mein gezeigter Kassenarbeiten, können für die anderen Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit dem Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, ebenfalls Befreiungen gewährt werden.  
Es ist jedoch zur Erlangung von Geld im Fall des Stillstandes oder Betriebsunterbrechung früher Schritte zu ergreifen, wie zur Erlangung von Kassenarbeiten vom Verbot der Gewerbeordnung betreffend Befreiung zu verhindern.  
Zur Befreiung sind bei dem Gewerbebetriebe für die Befreiung anzuwenden.  
Zur Befreiung sind bei dem Gewerbebetriebe für die Befreiung anzuwenden.  
Zur Befreiung sind bei dem Gewerbebetriebe für die Befreiung anzuwenden.  
Die in meiner Bekanntmachung vom 28. März d. J. Abschnitt II, § 111 Abs. 1-5, gegebenen Grundzüge werden den Betriebsunternehmern hinsichtlich des Abzuges für die Befreiung derjenigen Kassenarbeiten gewährt.  
Verlebung, den 28. März 1895.  
Der Königl. Regierungsrath.  
J. S. (reg.) Bode

### Bekanntmachung.

Der diesjährige Johannis-, Kraut- und Viehmarkt findet hierseits  
Mittwoch den 26. Juni d. J.  
statt.  
Zöbzig, den 12. Juni 1895.  
Der Magistrat.  
Bsp.

### Unübertroffen

als Schuttmittel und zur Hautpflege,  
zur Bedeckung von Wunden sowie in der Kinderstube

## LANOLIN -Tollencr.- LANOLIN

aus patent. Lanolin der  
Lanolin-Fabrik  
Martini-Isfeld, a.  
Nur Aecht, wenn mit

In Flaschen à 40 Pf.  
u. Blechdosen à 60,  
70 u. 10 Pf.  
Schutzmarke Pfeilring.

In den meisten Apotheken und Drogerien von Halle, in Landsberg in der Apotheke, in Giebichenstein in der Apotheke u. Drogerie, in Teutschenthal in der Apotheke von J. Kupfer, in Lützenstädt in der Apotheke von Rudolf Fritschmann, in Schafstädt in der Apotheke von Dr. H. Block, in Sölkereide in der Apotheke, in Alstedden a. S. in der Adler-Apotheke von H. Siegel

### Fussbodenölfarben

à 1/2 Btl. 35 und 40 Pf., nur  
beste Qualität.  
Georg Zeising's Drogerien.

## Adolf Oster

Mörs a/Rh. 21,  
versendet seine gediegenen, realen  
Stoffs. Spezialität:  
„Cheviotstoffe“  
zu feinen, modernen Anzügen u.  
Paletots, direkt an Privat.  
Maßer frei!  
Tausende Anerkennungen, u. Th.  
aus den allerbesten Kreisen.  
Feinste Referenzen aus fast jeder  
Stadt Deutschlands.

### Bureau für Rechtssachen

von Karl Ott,  
früherer Rechtsanwaltskammer-Vorsteher  
Gasse, Dornstraße 11.  
Klagen, deren Einbringung, Testamenten,  
Kaufverträge, Schuldscheine u. dergl.  
werden sachgemäß behan.

## 200 Stück

hochfeine Cigarren mit. mit. Nachh.  
nur 6 Mark.  
Bei Abnahme von 1000 Stück werden  
50 Probe-Cigarren unjont  
in kollektiven Quantitäten u. abgelagt.  
Bommers & Schuchart, Iserlohn.  
NB. Wir bitten, die Cigarren nicht mit  
gewöhnlicher Waarenpreise zu vergleichen.

### Ad. Herrig,

Regierg. u. Polzei-akt.  
terial-Verf., Dekorations- u. Regierg.-  
Arbeiten bei billigen Preisen an

# Berliner Tageblatt

Als Zeitung großen Stils hat das täglich zweimal in  
einer Morgen- und Abend-Ausgabe erscheinende „Berliner  
Tageblatt“ in Folge seines reifen, gediegenen Inhalts,  
seiner durch die Reichheit und Gewandtheit in der  
Berichterstattung (vornehmlich der an allen Welttheilen an-  
sich selbst eigenem Korrespondenten) die höchste Verbreitung  
im In- und Auslande erreicht. Nicht minder haben in  
den letzten Jahren die ausgezeichneten Original-Festset-  
zungen und allen Theilnehmern der Weltöffentlichkeit und der höchsten  
Kreise sowie die hervorragenden belletrischen u. Geben, und  
besonders die vorzüglichen Romane und Novellen be-  
tragen, welche im täglichen Roman- u. Novellen-  
„Berliner Tageblatt“ erscheinen. So im nächsten Quartal  
die beiden großen Romane: **Vom Blockmann;**  
**„Tod und Leben“;** **Dantschenko;** **„Auf ver-  
schienen Wegen“.** Alle Romane und Novellen  
erzählen in Deutschland zuerst im H. T. und  
unmittelbar gleichzeitig in anderen Ländern, wie dies jetzt  
seitdem durch die Fortschritt der Kommunikation  
bei H. T. alljährlich folgende höchst werthvolle  
Spezial-Beilagen: das illustrierte „Ulka“, die  
beachtenswerthe „Wannag-Rohle“, **„Der Zeitgeist“** und  
**„Technische Rundschau“**, das **„Sonntagsblatt“**  
**„Technische Rundschau“** und die **„Wirtschaftlichen über  
Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft“.**  
Die täglich erscheinende, vollständigste **„Dankschreiben“**  
bei H. T. erweist sich wegen ihrer unpartheilichen Haltung  
in landwirthschaftlichen und industriellen Kreisen eines der besten  
guten Bücher.

(Wertheilung des Monuments kostet 5 Bfl. 20 Pf. bei allen Postämtern. Inverkauft (Seite 50 Bfl.) finden erfol-  
reiche Subskriptionen.)